

Wahlbekanntmachung der Gemeindevahlleitung

Für die Gemeindevahl am 12.09.2021 in der Gemeinde Hambühren

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen und Folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder: 26

Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag: 31

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Hambühren besteht für die Gemeindevahl aus einem Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 26.07.2021, 18.00 Uhr, bei mir (Gemeinde Hambühren, Gemeindevahlleiter, Versonstraße 7, 29313 Hambühren) einzureichen. Je Wahlvorschlag können höchstens 31 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG von dem für die Gemeinde Hambühren zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 20 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Hambühren unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir kostenfrei erhältlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wählergruppe Unabhängige Fortschrittliche Offensive Hambühren (UFO)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. (Wahl der Vertretungen) NKWG sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Entsprechende Vordrucke für den Wahlvorschlag erhalten Sie kostenfrei bei mir.

VI. Wahlanzeige

Andere als die unter IV. genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin (Lavesallee 6, 30169 Hannover) ihre Beteiligung anzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

Hambühren, den 04.03.2021

Kranz (Wahlleiter)